

§. 71.

Ein Abdruck der §§. 51–71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

- 1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
- 2) der Ober-Betriebs-Inspektor,
- 3) die Betriebs-Inspektoren und die Betriebs-Kontroleure,
- 4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abteilungs-Baumeister und Ingenieure,
- 5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
- 6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
- 7) der Bahnkontroleur,
- 8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhof-Inspektoren,
- 9) die Stations-Aufsicher,
- 10) die Stations-Affizienten,
- 11) die Wetzsteinler,
- 12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
- 13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgesetzte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73.

Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen.

§. 74.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.